

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN  
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN  
IN DER STRASSE SONNENWEG IN DER GEMARKUNG VOLLMERZ**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000, S. 2), und §§ 2 und 12 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Schlüchtern vom 05.03.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.09.2002 folgende

**Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der Straße Sonnenweg in der Gemarkung Vollmerz**

beschlossen:

**§ 1  
Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 05.03.2002 wird auf der Ausbaustrecke ein einseitiger Gehweg entlang den Grundstücken Sonnenweg 1 bis 25 und in dem Teilbereich von Einmündung Hinkelhofer Straße bis einschließlich Grundstück Flur 3, Flurstück 74/1 (Spielplatz), ein zusätzlicher Gehweg entlang der nördlich gelegenen Straßenseite erstellt; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 24.09.2002

Der Magistrat der  
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)  
Bürgermeister